



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref: FGS

Richtlinie Nr. 1.13 des Generalstaatsanwalts vom 23. Juni 2014 betreffend den Zeitpunkt der Bestellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 StPO)

(Stand am 27.08.2014)

Gestützt auf:

Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft;
BGE 6B_883/2013

wird beschlossen :

1. Die Polizei achtet darauf, dass eine beschuldigte Person, welcher eine Strafe von mehr als einem Jahr droht, zwingend durch einen Anwalt der ersten Stunde verbeiständet wird, unabhängig davon, ob die Einvernahme im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird.
2. Nimmt die Polizei im Laufe der Einvernahme von einer schweren Widerhandlung im Sinne von Ziffer 4 Kenntnis und ist die beschuldigte Person nicht durch einen Anwalt verbeiständet, unterbricht sie die Einvernahme und bestellt einen Anwalt der ersten Stunde.
3. Die Ablehnung der beschuldigten Person, durch einen Anwalt verbeiständet zu werden, muss unbeachtet bleiben, da es sich um eine notwendige Verteidigung handelt.
4. Die Anwesenheit des Anwalts ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Polizei eine beschuldigte Person wegen folgender Widerhandlungen befragt:
 - **Schwere Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Art. 19 Abs. 2 BetmG)
 - **Qualifizierte schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz** (Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG)
 - **Vorsätzliche Tötungsdelikte** (Art. 111 bis 113 StGB, 264 StGB)
 - Qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 2 bis 4 StGB)
 - Qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2 und 4 StGB)
 - Gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB)

- Ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB)
- Gewerbmässiger **Menschenhandel** oder Menschenhandel mit minderjährigen Opfern (Art. 182 Abs. 2 StGB)
- Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 und 184 StGB)
- Geiselnahme (Art. 185 StGB)
- **Sexuelle Nötigung, grausam begangen** (Art. 189 Abs. 3 StGB)
- **Vergewaltigung** (Art. 190 StGB)
- **Brandstiftung** (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB)
- Vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
- Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB)
- Vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)
- Vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte Organismen (Art. 230bis Abs. 1 StGB)
- Verbreiten menschlicher Krankheiten, von Tierseuchen oder von Schädlingen, aus gemeiner Gesinnung gehandelt (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 2, 232 Ziff. 1 Abs. 2 und 233 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- Störung des öffentlichen Verkehrs mit der Absicht, Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr zu bringen (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)
- **Fälschung von Geld in guter Qualität für einen Betrag über CHF 10'000.-** (Art. 240 Abs. 1 StGB)
- Hochverrat (Art. 265, 266, 268, 271, 272, 273, 274 StGB)

Bei Unsicherheiten betreffend der rechtlichen Qualifikation kontaktiert die Polizei den Pikettstaatsanwalt / die Pikettstaatsanwältin oder den Staatsanwalt / die Staatsanwältin, welche/r das Verfahren führt, um zu entscheiden, ob die Anwesenheit eines Anwalts zwingend ist oder nicht.

Wird ein Auftrag gemäss Art. 312 StPO erteilt und verlangt die Staatsanwaltschaft darin die zwingende Anwesenheit eines Verteidigers, hält sich die Polizei an diesen Entscheid.

5. Der Anwalt der ersten Stunde wird durch die EAZ kontaktiert, ausser wenn die Staatsanwaltschaft bereits anlässlich der Eröffnung der Untersuchung einen notwendigen Verteidiger bezeichnet hat. In diesem Fall kontaktiert die Polizei diesen Verteidiger.
6. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Freiburg, den 23. Juni 2014

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt